

NEWSLETTER: Steuerreform 2015/2016 Österreich



Der Großteil der Steuerreform 2015/2016 tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
In der Folge seien die wesentlichsten Änderungen angeführt.

Das Tarifmodell wird geändert, wie bisher bleiben Einkünfte bis **EUR 11.000** p.a. steuerfrei, der 50% Steuersatz greift erst ab **EUR 90.000** (statt bisher **EUR 60.000**). Dazwischen gibt es 7 statt wie bisher 4 Stufen, womit relativ niedrige Einkommen entlastet werden sollen. Ab einem Einkommen von **1 mio EUR** p.a. beträgt der Grenzsteuersatz 55%.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Sachbezug auf die Privatnutzung von Dienstwagen. Ab 2016 beträgt der Sachbezug für PKW mit einem CO² Ausstoß von mehr als 130g 2% der Anschaffungskosten, maximal **EUR 960** pro Monat, darunter beträgt er 1,5%.

Einlagenrückzahlungen werden eingeschränkt. Sind operative Gewinn in einer Kapitalgesellschaft vorhanden, dann müssen erst diese ausgeschüttet und der Kapitalertragsteuer unterzogen werden, erst danach können Einlagen (kapitalertragsteuerfrei) ausgezahlt werden. Die Neuregelung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1.8. 2015 beginnen anzuwenden.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auf alle ab 1.1.2016 zufließenden Kapitalerträge auf 27,5% erhöht. Dies betrifft Bankguthaben und Sparguthaben nicht. Für GmbH Gesellschafter erhöht sich die Gesamtbelastung somit von 43,75% auf 45,625%.

Für Grundstücke wird die Immobilienertragsteuer auf 30% angehoben. Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude beträgt nunmehr 2,5%, bei privater Vermietung bleibt er bei 1,5% p.a.. Instandsetzungsaufwendungen sind nunmehr auf 15 statt bisher 10 Jahre zu verteilen, der pauschal anzusetzende Grundanteil beträgt statt bisher 20% nunmehr 40%.

Die sogenannten „**Topfsonderausgaben**“ können nicht mehr geltend gemacht werden (zB private Kranken- oder Unfallversicherungen, auch Wohnraumsanierung). Bzgl. bestehender Verträge können diese bis zum Jahr 2020 noch geltend gemacht werden.

Die sogenannten „**Topfsonderausgaben**“ können nicht mehr geltend gemacht werden (zB private Kranken- oder Unfallversicherungen, auch Wohnraumsanierung). Bzgl. bestehender Verträge können diese bis zum Jahr 2020 noch geltend gemacht werden. Einnahmen/Ausgabenrechner können ihre Verluste künftig (ab den Verlusten 2013) zeitlich uneingeschränkt vortragen.

Wesentlich ist auch die Änderung bzgl. der Grundsteuer.

Unentgeltliche Übertragungen wurden bisher im Normalfall mit 3,5% auf den 3-fachen (relativ niedrigen, fiktiven steuerlichen) Einheitswert versteuert. Ab dem 01.01.2016 wird der tatsächliche Grundstückswert als Basis herangezogen, der Steuersatz beträgt jedoch für die ersten **EUR 250.000** 0,5%, für die nächsten **EUR 150.000** 2% und darüber 3,5%. Die Steuer kann auf Antrag auf 2-5 Jahre verteilt werden. Auch bei Umgründungen wird in Zukunft von Einheitswert abgesehen, die Grunderwerbsteuer beträgt dann 0,5% des Grundstückswertes.

In Zukunft kommt es bereits zur Grunderwerbsteuerpflicht bei Anteilsübertragung oder Vereinigung wenn 95% der Anteile und nicht wie bisher 100% betroffen sind. Auch bezüglich der Umsatzsteuer kommt es zu Änderungen.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird in einigen Bereichen von 10% auf 13% angehoben. Relevant ist dies vor allem für Beherbergungsbetriebe und kulturelle Veranstaltungen. Hier gilt die Anhebung aber erst ab 01.05.2016.